

TENNISCLUB BLAU-WEISS MAXDORF E.V.

Satzung des

Tennisclub Blau-Weiß Maxdorf e.V.

Stand: April 2016

# **Satzung des Tennisclub Blau-Weiß Maxdorf e.V.**

## **§ 1 [Name und Sitz des Vereins]**

- (1) Der Verein wurde am 1. Juni 1973 gegründet und führt den Namen Tennisclub Blau-Weiß Maxdorf e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Maxdorf. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Registernummer VR 1394 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz, des Tennisverbandes Pfalz und des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz.

## **§ 2 [Zweck des Vereins]**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (1) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit einzelne Mitglieder mit Aufgaben oder Ehrenämtern betraut werden, haben sie nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen.

## **§ 3 [Arten der Mitgliedschaft]**

- (1) Der Verein hat aktive (sportausübende) Mitglieder, passive (unterstützende) Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder.

- (2) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport im Allgemeinen oder um den Verein im Besonderen erworben haben.
- (3) Das Vorschlagsrecht zur Ernennung von Ehrenmitgliedern an die Mitgliederversammlung steht ausschließlich dem Vorstand zu.
- (4) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (5) Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

#### **§4 [Erwerb der Mitgliedschaft]**

- (1) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Dabei ist der vereinseigene Vordruck zu verwenden.
- (2) Bewerber, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben müssen zudem die schriftliche Einwilligungserklärung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung durch den Vorstand wirksam.
- (5) Ablehnungen von Aufnahmegehesuchen haben schriftlich zu erfolgen, bedürfen jedoch keiner Angabe des Ablehnungsgrundes. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist nicht anfechtbar.
- (6) Mit dem Eintritt in den Verein erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Vereinsordnungen, die Wettkampfbestimmungen des Tennisclub Blau-Weiß Maxdorf e.V. sowie der einzelnen Verbände, denen der Verein angehört, an. Es erkennt ferner die vom Vorstand im Rahmen seiner Zuständigkeit erlassenen weiteren Anordnungen an.
- (7) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten wie Adresse, Alter und Bankverbindung in das vereinseigene EDV-System auf. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt die Löschung personenbezogener Daten mit Ausnahme der Daten, die steuergesetzlichen Aufbewahrungsfristen unterliegen.
- (8) Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen, Printmedien sowie auf der Homepage im Internet veröffentlichen.

(9) Die einzelnen Mitglieder des Vereins haben keine Eigentumsrechte am Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinnanteile.

(10) In besonderen Fällen können außerordentliche Mitglieder, mit besonderem Aufgabenbereich aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 [Beendigung der Mitgliedschaft]**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Zusteller ist für den Nachweis des Zugangs seiner Austrittserklärung verantwortlich.

(3) Eine Austrittserklärung wird zum Schluss eines Kalenderjahres wirksam, wenn sie dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ablauf des Jahres, also bis zum 30. September, zugegangen ist.

(4) Erfolgt die Kündigung nicht fristgerecht, wird sie erst zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres wirksam.

(5) Der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(6) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsordnungen oder gegen die Interessen des Vereins, vor. Ferner bei grobem unsportlichem Verhalten und bei unehrenhaften Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

(7) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

(8) Ein Ausschluss wird sofort nach der Entscheidung des Vorstands wirksam.

(9) Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor seiner Entscheidung den Ausschlussgrund mitzuteilen.

(10) Vor Entscheidung des Vorstands ist dem auszuschließenden Mitglied in einer mündlichen Anhörung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist das Mitglied an einer mündlichen Anhörung verhindert, wird ihm die Möglichkeit gewährt, zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung zu nehmen.

(11) Der Ausschluss eines Mitglieds ist diesem vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(12) Ein weiterer wichtiger Grund zum Ausschluss ist die Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. In diesem Fall ist keine Anhörung erforderlich.

(13) Durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch die Auflösung des Vereins erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.

(14) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

#### **§ 6 [Straf- und Ordnungsmaßnahmen]**

(1) Der Vorstand kann nach vorheriger Anhörung gegen ein Mitglied Maßregelungen treffen, die mit Begründung auszusprechen sind.

(2) Maßregelungen sind der Verweis sowie ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

(3) Bei Nichteinhaltung der Beitragszahlungspflicht kann der Vorstand die aktive Sportausübung untersagen.

(4) Gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

#### **§ 7 [Geschäftsjahr und Beiträge]**

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Bemessung der Beiträge ist der Mitgliedsstatus und das Lebensalter am 1. Januar eines Jahres maßgebend.

(3) Die Mitgliedsbeiträge sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(4) Die Entgelte für die Benutzung der Tennishalle und sonstigen Einrichtungen des Vereins, die nicht zur allgemeinen und freien Benutzung bestimmt sind, werden vom Vorstand festgelegt.

(5) Über die Zweckbestimmung der Einrichtungen entscheidet der Vorstand.

(6) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

(7) Den Übertritt vom aktiven in den passiven Mitgliedsstand haben die Mitglieder dem Vorstand bis 31. Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres mitzuteilen. Der Übertritt wird ab 1. Januar des folgenden Geschäftsjahres wirksam.

## **§8 [Organe des Vereins]**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§9 [Mitgliederversammlung]**

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Der Vorstand hat jährlich einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese hat in den ersten vier Monaten des jeweiligen Geschäftsjahres stattzufinden.

(3) Alle Mitglieder sind bei Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes sowie der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt für Mitglieder, die im Geltungsbereich der Amtsblätter Maxdorf und Lamsheim wohnen durch Veröffentlichung in den jeweiligen Amtsblättern. Die übrigen Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Maßgebend für die Form der Einladung ist die in der Mitgliederliste hinterlegte Anschrift des Mitglieds. Nach Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen ist eine Einladung auch mittels E-Mail zulässig.

(4) Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.

(5) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung bezeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind und die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet, dass die Anträge in Erweiterung der Tagesordnung zur Beschlussfassung gestellt werden sollen. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können jedoch in jedem Fall nur unter Bekanntgabe in der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen beschlossen werden.

- (6) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- (7) Gewählt werden können Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (8) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
- a. Die Wahl des Vorstands.
  - b. Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
  - c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands.
  - d. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer.
  - e. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das jeweilige Geschäftsjahr.
  - f. Beschlussfassung über den vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan.
  - g. Ernennung von Ehrenmitgliedern nach Vorschlag des Vorstands.
  - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und sonstige Anträge des Vorstands und der übrigen Mitglieder.
  - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
  - j. Beschlussfassung über die Höhe der regulären Beiträge, Sonderbeiträge oder Aufnahmegebühren.
- (9) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende.
- (10) Nach Ablauf einer Wahlperiode des Vorstands übernimmt ein von der Versammlung aus ihrer Mitte zu wählendes Vereinsmitglied die Versammlungsleitung und leitet die Wahl eines neuen Vorstands.
- (11) Nach der Wahl eines neuen Vorstands übernimmt der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende die Versammlungsleitung.
- (12) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für eine Entscheidung unberücksichtigt.
- (13) Bei Wahlen genügt die relative Stimmenmehrheit; der Bewerber mit den meisten Stimmen ist gewählt.
- (14) Die Beschlussfassungen sollen durch Handzeichen erfolgen. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.
- (15) Wahlen haben bei mehr als einem Kandidaten in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

(16) Die Wahl des Vorstands kann als Einzel- oder Blockwahl erfolgen. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

(17) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen sowie zu veröffentlichen.

## § 10 [Vorstand]

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(4) Folgende Kernaufgaben werden von den Vorstandsmitgliedern wahrgenommen:

Öffentlichkeitsarbeit  
Platzanlage und Gebäude  
Finanzen  
Mannschaftssport Aktive  
Mannschaftssport Altersklassen  
Breitensport  
Jugendsport (Kinder)  
Jugendsport (Jugendliche)  
Mitgliederverwaltung  
Schriftführung  
Gastronomie  
Sonderaufgaben

Jedem Vorstandsmitglied ist mindestens eine dieser Kernaufgaben zugeordnet. Der 1. Vorsitzende kann ohne Geschäftsbereich bleiben.

(5) Der Vorstand kann im Bedarfsfall Referenten für weitere Aufgaben berufen.

(6) Der Vorstand führt spätestens vier Wochen nach seiner Wahl eine konstituierende Vorstandssitzung durch.

(7) In der konstituierenden Vorstandssitzung wird die endgültige Aufgabenverteilung beschlossen und in einem Geschäftsverteilungsplan schriftlich formuliert. Dieser Geschäftsverteilungsplan wird unmittelbar anschließend veröffentlicht. In gleicher Weise wird verfahren, wenn während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand ausscheidet, und deshalb sein(e) Geschäftsbereich(e) an andere Vorstandsmitglieder verteilt werden muss (müssen).

(8) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemäß § 26 (2) BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(10) Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(11) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen.

(12) Die Mitglieder eines Ausschusses wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

### **§ 11[Vereinsordnungen]**

(1) Zur Durchführung der Satzungsbestimmungen beschließt der Vorstand eine Vereinsordnung, u.a. mit einer Geschäftsordnung für den Vorstand, einer Finanzordnung, einer Jugendordnung, einer Platz- und Spielordnung, einer Hallenordnung, einer Clubhausordnung sowie einer Schlüsselordnung.

(2) Die Ordnungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 12 [Rechnungsprüfung]**

(1) Die Rechnungsprüfer sollen die Übereinstimmung der Ausgabe- und Einnahmebelege mit dem Kassen- bzw. Bankkontostand und die Richtigkeit des Jahresabschlusses prüfen. Hierzu sind sie berechtigt, Einsicht in die dazu notwendigen Unterlagen zu nehmen.

(2) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung zu informieren.

- (3) Über das Ergebnis der Prüfung haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Ergebnis der Prüfung ist zudem schriftlich zu dokumentieren.
- (4) Den Rechnungsprüfern obliegt die Beantragung der Entlastung des Vorstands.

### **§ 13 [Satzungsänderungen]**

- (1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (2) Voraussetzung für den Beschluss von Satzungsänderungen ist, dass in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung die Änderungsvorschläge bekannt gemacht sind.

### **§ 14[Auflösung des Vereins]**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Maxdorf als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur weiteren Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke. Sollte die Ortsgemeinde Maxdorf im Zuge von Verwaltungsreformen in anderen Verwaltungseinheiten aufgehen, fällt das Vermögen des Vereins an den Teilbereich, der der ehemaligen Ortsgemeinde Maxdorf entspricht.

Maxdorf, im April 2016

Unterschriften Vorstand